



KAITE-ZIMBABWE e.V.
Ländliche Entwicklung

KAITE – Verein zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Zimbabwe e.V. (KAITE-ZIM e.V.)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „KAITE - Verein zur Förderung nachhaltiger Entwicklung in Zimbabwe e.V.“, Kurzfassung: „KAITE-ZIM e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern, die Förderung des Genossenschaftswesens, die Erziehung von Kindern, die Betreuung von Waisen, die Verbesserung der Gesundheitsversorgung von kleinbäuerlichen Familien, die Erforschung neuer landwirtschaftlicher Methoden und die Förderung der biologischen Landwirtschaft in Zimbabwe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bei der Verwirklichung der Vereinsziele helfen will. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist an keine Frist gebunden.
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Antrag des Mitglieds muss die nächste Mitgliederversammlung diese Entscheidung überprüfen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden.
- c) durch Satzungsverstoss, z.B. wenn für die Dauer von zwei Geschäftsjahren kein Beitrag geleistet worden ist.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge. Es fällt ein Mitgliedsbeitrag von 50€ jährlich für jedes Mitglied an. Über eine Änderung der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). In beiden Fällen sind die Beschlüsse der Versammlung geltend.

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede Antrags und Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung

von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Versammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vier-wöchiger Frist einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben oder aber per Email verschickt wurde. In dringenden Fällen ist der Vorstand von der Fristwahrung befreit, was von der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und die/den KassenprüferIn. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des Vereins von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Gewählten bestimmen eine/einen von ihnen zur/zum Vorsitzenden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann sich, sofern er es für notwendig erachtet, für besondere Fragen und Aufgabenstellungen Sachverständiger und/oder eines Beirats bedienen. Sachverständige und Beirat werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Organisation „**medico international e.V.**“, Frankfurt (<https://www.medico.de>), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (wenn möglich zur Förderung nachhaltiger Entwicklungszusammenarbeit in Simbabwe) im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.15 AO zu verwenden hat.“

(Gründungs-)Satzung: 20.11.2007

Erstmals geändert: 31.10.2016 (bei der Mitgliederversammlung 2016)

Erneut geändert (§ 9): 20.10.2018 (außerordentliche MV)

Letzte Änderung: 26.04.2025

Frankfurt/M., den 26.04.2025

(gez.)

K. Suhr

(gez.)

L. Kleemann